

Die Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die Reform der HGB-Bilanzierung mit dem Ziel einer realistischeren, auch den Informationsanforderungen des Kapitalmarktes genügenden Bilanzierung und Bewertung sieht eine Änderung der Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen vor. Im Folgenden sind die Eckdaten kurz aufgeführt:

- Diskontierung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren mit dem durchschnittlichen Zinssatz der letzten 5 Jahre. Der Zinssatz hat Laufzeiten und Währung zu berücksichtigen. Die Rechnungszinssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden, wenn diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Erfüllung der Schulden bestimmt sind. Sie sind in diesem Fall der Verfügungsmacht durch den Kaufmann und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen (§ 246 Abs. 2 HGB). In Zukunft gibt es also nach HGB Planvermögen. Hier wird zu prüfen sein, ob die bisherigen CTA-Modelle in Zukunft ohne weiteres HGB-tauglich sind.
- Im Anhang sind das angewendete versicherungsmathematische Bewertungsverfahren anzugeben und die Gründe für seine Anwendung. Zudem sind Rechnungszins, Lohn- und Gehaltstrend anzugeben sowie die zugrunde gelegten „Sterbetafeln“ (§ 285 Abs. 24 HGB).
- Im Anhang sind Saldierungen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB betragsmäßig zu erfassen.
- Das Wahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen nach § 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB entfällt. Mittelbare Pensionsverpflichtungen sind somit zwingend bilanzwirksam.
- Falls eine Zuführung zu den Rückstellungen notwendig ist, darf diese gleichmäßig bis zum 31.12.2023 verteilt werden (Art. 65 zu den Änderungen des EGHGB). Die nicht rückgestellten Beträge aufgrund von Art. 65 sind im Anhang anzugeben.